

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Beratung . Mitwirkung . Koordination

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW · Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 32 - Regionalentwicklung
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

per E-Mail: Dez32.Regionalplanung@brd.nrw.de

Ihr Schreiben vom
20.11.2020

Ihr Zeichen
32.01.02.01-08. RPÄ

Unser Zeichen (Bitte unbedingt angeben)
KR 26-11.20 GEP

8. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Krefeld (Erholungs- und Sportpark Elfrather See) – Umweltprüfung – Scoping gem. § 8 Abs. 1 ROG sowie Frühzeitige Unterrichtung gem. § 9 Abs. 1 ROG

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und in Vollmacht der anerkannten Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland NRW (BUND), Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW e.V. (LNU) und Naturschutzbund Deutschland NRW e.V. (NABU) nehme ich zum Scoping bezüglich der 8. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Erholungs- und Sportpark Elfrather See auf dem Gebiet der Stadt Krefeld) wie folgt Stellung:

Die geplante Änderung des Regionalplans zur Ausweisung eines Gebiets als Sport- und Erholungsparks am Elfrather See wird von den drei Naturschutzverbände abgelehnt.

Dies wird wie folgt begründet:

LANDESBÜRO DER
NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Ripshorster Str. 306
46117 Oberhausen

T 0208 880 59-12
F 0208 880 59-29

E info@lb-naturschutz-nrw.de
I www.lb-naturschutz-nrw.de

Sie erreichen uns
Mo - Fr 9.00 bis 13.00 Uhr
Mo - Do 13.30 bis 16.00 Uhr

Auskunft erteilt:
Herr Zamzow

Datum
17. Dezember 2020

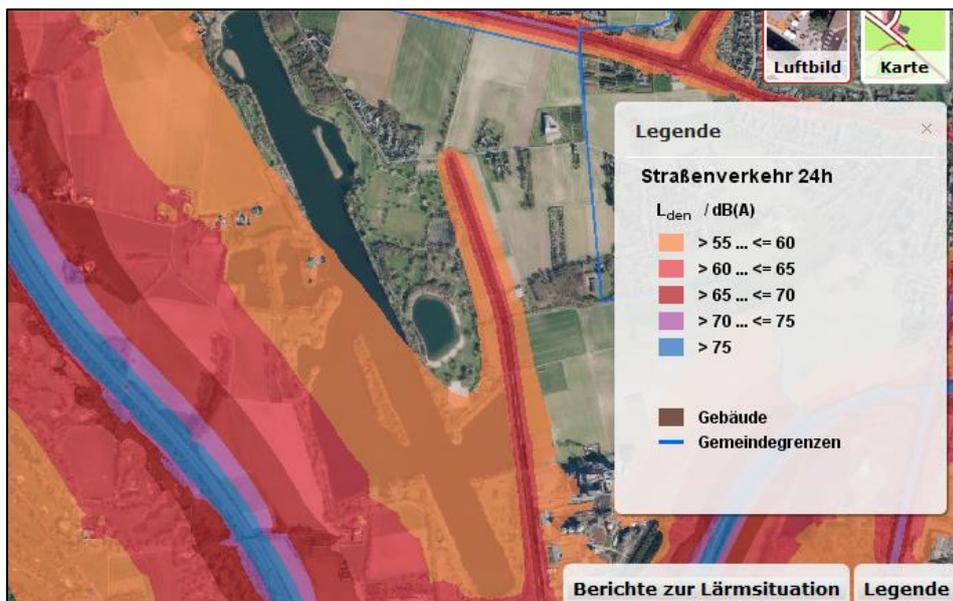
Träger des Landesbüros der
Naturschutzverbände NRW



1. Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit

Im Untersuchungsgebiet ist die Lärmbelastung bereits durch den regelmäßigen Verkehr auf der A 57 und den umliegenden Straßen gegeben. Der Lärmaktionsplan der Stadt Krefeld¹ sieht eine Erhaltung von „ruhigen Gebieten“ vor, welche gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen sind.

Per Definition sind dies „*großflächige Gebiete, die einen weitgehenden Natur belassenen oder land- und forstwirtschaftlich genutzten, durchgängig erlebbaren Naturraum bilden. Anhaltspunkt dafür ist, dass die Gebiete eine Größe von über 4 km² und auf dem überwiegenden Teil der Fläche eine Lärmbelastung LDEN ≤ 50 dB(A) aufweisen. Davon ist in der Regel auszugehen, wenn in den Randbereichen ein Pegel von LDEN = 55 dB(A) nicht überschritten wird und keine erheblichen Lärmquellen in der Fläche vorhanden sind.*“

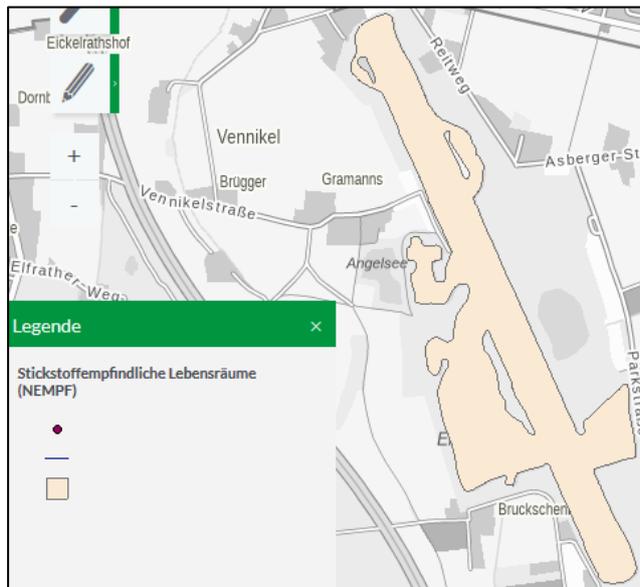


Der oben gezeigte Ausschnitt² des Elfrather Sees im Gebiet der Stadt Krefeld zeigt, dass in den Randbereichen bereits eine Lärmbelastung von >55 dB(A) vorliegt. Es ist daher davon auszugehen, dass dieser zurzeit noch als „ruhiges Gebiet“ geltende Bereich durch eine zusätzliche Belastung innerhalb der Fläche, wie durch den hier geplanten Surfpark und dem damit einhergehenden, erhöhten Verkehrsaufkommen, die Grenzen der Definition eines „ruhigen Gebiets“ aus dem Lärmaktionsplan wahrscheinlich deutlich überschreiten wird.

¹ vgl. [https://www.krefeld.de/C1257CBD001F275F/html/7A485349827CC7D4C1257DA800380B52/\\$File/laermaktionsplan_stufe_2_3049303_2014_936_21223167_02_entwurf_2014_11_26_komprimiert.pdf?OpenElement](https://www.krefeld.de/C1257CBD001F275F/html/7A485349827CC7D4C1257DA800380B52/$File/laermaktionsplan_stufe_2_3049303_2014_936_21223167_02_entwurf_2014_11_26_komprimiert.pdf?OpenElement)

² <https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/>

Neben der Belastung durch Lärm wird das steigende Verkehrsauskommen, wie bspw. durch die Besucher des Surfparks oder die des Campingplatzes, für einen Anstieg der Feinstaub ($PM_{2,5}$ & PM_{10}) – und Stickoxid (NO_x) – Belastung in der Luft, welche bereits durch den A 57 – Verkehr vorbelastet ist, sorgen. Die bisherige, nachweislich frequentierte Nutzung des Gebiets als



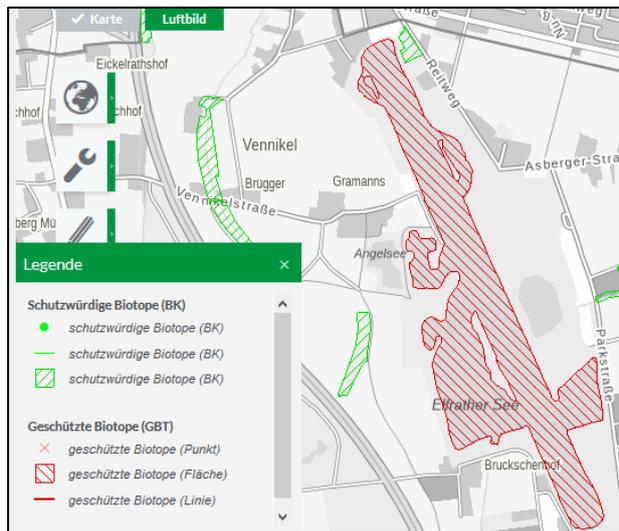
Erholungsraum für Menschen wäre durch den weiteren Anstieg der Luftverunreinigungen im Gebiet nicht mehr möglich. Wie in der nebenstehenden Abbildung zu sehen, gilt der Elfrather See laut des Informationssystems des LANUVs außerdem als stick-

stoffempfindlicher Lebensraum und sollte daher vor weiteren Einträgen geschützt werden.

Um einen Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit zu gewährleisten, ist daher zum einen nötig, ein Schallgutachten zu erstellen, welches neben der Gesamtlärmbelastung im hörbaren Bereich, zusätzlich auch die Belastung durch den entstehenden Infraschall, welcher durch den Betrieb der Wellenanlage entsteht, dokumentiert. Zum anderen sollte eine Luftschadstoffuntersuchung durchgeführt werden, welche neben dem aktuellen Stand auch eine Prognose des zukünftigen Betriebes inkl. des durchschnittlichen Publikumsverkehrs enthält. Um ein fundiertes Bild der Belastung zu erhalten, sollten beide Gutachten Messungen enthalten, die mindestens für die Dauer eines Jahres kontinuierlich am vorgesehenen Standort vorgenommen werden. Nur so können die Ziele des Umweltschutzes, wie in Tab.1, S. 16 des Scopingpapiers aufgeführt, erreicht werden.

2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bei dem Elfrather See handelt es sich um einen gesetzlich geschützten Biotop (BT-KR-00012)³. Im Umkreis von unter 800 m liegen insgesamt zusätzlich noch vier schutzwürdige Biotope (s. nachfolgende Abbildung).



Im Gebiet kommen außerdem mehrere planungsrelevante Tierarten vor. Zum einen wurden am Elfrather See vier verschiedene Fledermausarten nachgewiesen: Rauhautfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus. Wei-

terhin gibt es im umliegenden Gelände Vorkommen von planungsrelevanten Brutvogelarten (Bluthänfling, Flussregenpfeifer, Kiebitz, Mäusebussard, Nachtigall, Star, Teichrohrsänger, Turmfalke, Turteltaube, mit Brutverdacht: Baumfalke, Eisvogel, Habicht, Kuckuck, Sperber und Uferschwalbe) und Rastvogelarten (Flussuferläufer, Gänsesäger, Kampfläufer, Kormoran, Krickente, Pfeifente, Schellente, Schnatterente, Tafelente und Zwergtaucher). Im Nordosten des Sees ist laut LANUV Informationssystem auch das Vorkommen der Kreuzkröte dokumentiert, welche ebenfalls nach Anhang IV der FFH-Richtlinie EG 2013/17 geschützt ist.

Der See und seine Umgebung dienen den o.g. Arten sowohl als Nahrungshabitat sowie auch als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Diese Funktionen können bei Betrieb der Surfanlage (Infraschall) und dem damit einhergehenden Publikumsverkehr sowie der daraus resultierenden Flächenversiegelung nicht weiter erfüllt werden. Da es in der näheren Umgebung auch kein Gewässer ähnlicher Struktur und Größe gibt, ist eine Umsiedlung bzw. Umorientierung für einige der o.g. Arten nicht möglich.

Durch die Anlage der geplanten Sport- und Erholungsstätte werden folglich mindestens die Verbote nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Satz 2 und 3 ausgelöst.

³ <http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent>

Neben den planungsrelevanten Arten wird der Elfrather See auch von zahlreichen Insekten- und weiteren (nicht planungsrelevanten) Vogelarten bewohnt, welche inzwischen, wie allgemein bekannt, ebenfalls in ihren Erhaltungszuständen bedroht sind.

Der Elfrather See mit angrenzendem Gebiet dient daher dem Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen und trägt zum Erhalt ihrer Lebensstätten und -räumen bei. Der Untersuchungsrahmen für das Vorkommen verfahrenskritischer Arten sollte daher von 300 m, wie im Scopingpapier empfohlen, auf mindestens 800 m ausgedehnt werden.

3. Schutzgut Fläche

Die geplante Regionalplanänderung liegt, wie in der folgenden Grafik⁴ dargestellt, innerhalb des „Allgemeinen Freiraums und Agrarbereichs“ sowie der



Flächen mit den Freiraumfunktionen „Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“ sowie des „Regionalen Grünzugs“. Die erstmalige Inanspruchnahme von Flächen innerhalb des Freiraums steht den Grundsätzen der Raumordnung § 2 Abs. Satz 5 und 6 ROG entgegen. Hier soll „*der Freiraum [...]* durch übergreifende Freiraum-, Sied-

lungs- und weitere Fachplanungen [geschützt werden]; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen.“ Da es sich hierbei um eine Inanspruchnahme von ca. 45 ha handelt, orientiert sich diese Änderung des Regionalplans außerdem nicht an der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 2018⁵, in der eine Senkung der Flächeninanspruchnahme auf 30 ha minus x pro Tag bis 2030 vorgeschlagen wird.

⁴ https://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/rpd_plan_2020_05_07.html

⁵ <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975292/1559082/a9795692a667605f652981aa9b6cab51/deutsche-nachhaltigkeitsstrategie-aktualisierung-2018-download-bpa-data.pdf>; S. 55

Das Gebiet des Elfrather Sees und seiner Umgebung besitzt als Teil des Bereichs „Naherholung Krefelder Norden“ außerdem die herausragende Funktion der Naherholung, sowie die besondere Funktion der Biotopvernetzung, wie in der nebenstehenden



Abbildung gezeigt. Die Anlage des Surfparks inkl. der zugehörigen geplanten Hotellerie werden den Erholungswert des Gebietes vermindern.

4. Schutzgut Boden

Durch den Bau der Anlage wirken insbesondere drei Faktoren auf die Betroffenheit des Bodens ein: Bodenversiegelung, Verdichtung und Stoffeintrag. Es müssen daher folgende Bodenteilfunktionen näher untersucht werden: der Lebensraum für Pflanzen und Bodenorganismen sowie die Erfüllung der Funktion des Bodens im Wasserhaushalt und Nährstoffhaushalts⁶.

Der Boden ist im Bereich der geplanten Änderung durch künstliche Aufschüttungen sowie Schluff, Sand und Kies geprägt. Im nördlichen Bereich findet sich der schutzwürdige Boden der Braunerde, welcher eine hohe Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte besitzt.

Eine Überprüfung der unkontrollierten Setzung der Surfanlage, aufgrund der Bodenbeschaffenheit und der Lage innerhalb eines Steinkohlebergbaugesbietes, ist durchzuführen, da es hierdurch zu Undichtigkeiten in der Anlage und somit zu einem Austritt von chlorhaltigem oder anderweitig kontaminiertem Wasser (wie z.B. durch Mikroplastik) in den Boden und letztendlich in das Grundwasser kommen kann.

Im Planungsgebiet finden sich zudem mehrere Altablagerungen⁷. Es müssen daher weitgehende Analysen im gesamten Gebiet durchgeführt werden.

⁶ Lambrecht et al. (2003) sowie Feldwisch et al. (2006)

⁷ [https://www.krefeld.de/C1257CBD001F275F/files/bbk_grundlagendaten_altstandorte_und_altablagerungen_anlage-5.pdf/\\$file/bbk_grundlagendaten_altstandorte_und_altablagerungen_anlage-5.pdf?OpenElement](https://www.krefeld.de/C1257CBD001F275F/files/bbk_grundlagendaten_altstandorte_und_altablagerungen_anlage-5.pdf/$file/bbk_grundlagendaten_altstandorte_und_altablagerungen_anlage-5.pdf?OpenElement)

5. Schutzgut Wasser

Das geplante Gebiet liegt im Bereich des Grundwasserkörpers „Niederung des Rheins“. Die Bewertung des Zustands und der Chemie wurden im 3. Monitoringzyklus (2013-2018) als gut eingestuft, die Zielerreichung wird sowohl im 2. BA (bis 2021) als auch im 3. BA (bis 2027) jedoch als unwahrscheinlich eingeschätzt. Ebenso verhält es sich mit dem chemischen Zustand, welcher, wie in Abschnitt 4 bereits erwähnt, durch Eintrag von verschmutztem Wasser gefährdet werden könnte. In Abschnitt 1 wurde bereits dargelegt, dass es sich beim Elfrather See um ein stickstoffempfindlichen Lebensraum handelt, welcher u.a. durch den A 57 – Betrieb bereits belastet wird.

Nach den langen, trockenen Sommerperioden in den Jahren 2018 und 2019 wurden die Grundwasserkörper generell bereits stark beansprucht. Für die Bewirtschaftung des Surfparks sowie dessen begleitende Bebauung werden erhebliche zusätzliche Grundwassermengen benötigt. Bereits für die erstmalige Befüllung des Beckens des Surfparks wird eine Menge von mind. 25.000 m³ Grundwasser benötigt. Durch die geplante Änderung werden außerdem potentielle Versickerungsflächen versiegelt bzw. teilweise versiegelt, was den Eintrag in das Grundwasser durch Niederschläge wiederum reduziert.

Das, wie in den Scopingunterlagen, erwähnte Ziel des Umweltschutzes: „*Das Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustandes des Grundwassers*“ wird durch die geplante Regionalplanänderung noch schwieriger zu erreichen sein. Es wird daher ein ausführliches hydrogeologisches Gutachten gefordert, in welchem sowohl die vielen anderen Grundwasserentnahmen im Gebiet in Summation als auch die Auswirkungen der zukünftig versiegelten Flächen auf das Grundwasser betrachtet werden.

6. Schutzgut Luft und Klima

Die geplante Regionalplanänderung hat Auswirkungen auf klimatisch und lufthygienisch bedeutsame Kalteinwirkbereiche (vgl. mit folgender Abb.)⁸.

⁸ <https://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/>

Die Grünflächen um den See besitzen eine hohe thermische Ausgleichsfunktion mit einem ebenso hohen Kaltluftvolumenstrom von >1500 bis 2700 m³/s. Der Luftaustausch im gesamten Gebiet des Elfrather Sees wird als sehr hoch mit über 2700 m³/s beschrieben. Die im Norden und Nordwesten liegenden Kaltluftereinwirkbereiche werden durch die Bebauung des westlichen Bereichs des See beeinträchtigt werden.



Im Klimaschutzkonzept der Stadt Krefeld⁹ wird im Handlungsfeld: Übergreifende Maßnahmen und der Maßnahmengruppe: Partner und Netzwerke unter dem Punkt Maßnahme ÜM-16 beschrieben, dass „die Kommune [...] sich dazu [verpflichtet], ihre CO₂ Emissionen (und möglicherweise anderer Treibhausgase) um mindestens 40% zu reduzieren [...]“ außerdem verpflichten sich „die Klima-Bündnis-Mitglieder [...] zu einer kontinuierlichen Reduktion ihrer Treibhausgasemissionen. Sie wollen ihre CO₂-Emissionen alle fünf Jahre um zehn Prozent verringern, ausgehend vom Basisjahr 1990 bedeutet das eine Halbierung der Pro-Kopf-Emissionen bis 2030.“ Durch den geplanten Bau der Surfanlage wird es jedoch zu einer erhöhten CO₂-Belastung kommen. Diese basiert zum einen auf der vermutlich ganzjährigen Beheizung des Wassers sowie dem Betrieb der Wellen- und Filterpumpe und zum anderen auf dem zunehmenden Verkehrsaufkommen im Gebiet.

Für den betroffenen Bereich wird daher die Erstellung eines Klimagutachtens des Landesamtes für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) gefordert. Dieses Gutachten spielt eine entscheidende Rolle für die geplante Regionalplanänderung und muss daher umgehend erstellt werden.

⁹ [https://www.krefeld.de/C1257CBD001F275F/files/4_iksk_krefeld_anhang_2.2_steckbriefe.pdf/\\$file/4_iksk_krefeld_anhang_2.2_steckbriefe.pdf?OpenElement](https://www.krefeld.de/C1257CBD001F275F/files/4_iksk_krefeld_anhang_2.2_steckbriefe.pdf/$file/4_iksk_krefeld_anhang_2.2_steckbriefe.pdf?OpenElement); S.26

7. Zusammenfassung

- Durch die geplante Regionalplanänderung werden fünf der sieben Schutzgüter stark belastet, wodurch Ziele des Umweltschutzes nicht erreicht werden können.
- Insbesondere der Erholungswert des Gebietes des Elfrather Sees, der für das Schutzgut Menschen und Fläche eine signifikante Rolle spielt, wird stark reduziert.
- Im Gebiet leben eine Vielzahl von nachgewiesenen planungsrelevanten Arten, die aufgrund der örtlichen Gegebenheiten keine Ausweichmöglichkeit auf andere Biotop besitzen.
- Das Projekt widerspricht dem zeitgenössischen Geist der Nachhaltigkeit durch die Bebauung erstmalig in Anspruch genommener Fläche im Freiraum sowie dem massiven Verbrauch von Grundwasser und Energie.

Mit freundlichen Grüßen,

Philipp Zamzow